

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Personalnummer	2
3. Versteuerung der Bezüge	2
4. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	2
5. Kindergeld	2
6. Übergang von Schadenersatzansprüchen	2
7. Anzeigepflichten	3
7.1 Anzeigetatbestände	3
7.2 Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	3
8. Wegfall der Bezüge	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Der KVBW ist bei der Festsetzung und Auszahlung von Altersgeld bzw. Hinterbliebenengeld (im Weiteren kurz: 'Bezüge') auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten angewiesen. Bitte beachten Sie daher die folgenden Hinweise:

1. Allgemeines

Empfänger von Altersgeld bzw. Hinterbliebenengeld sind keine Versorgungsempfänger nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVG), da durch die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis die dienstrechtliche Beziehung und damit die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses wie zum Beispiel der Grundsatz der lebenslangen Alimentation vollständig aufgehoben sind. Bei der Leistungsfestsetzung kommt daher kein Familienzuschlag in Betracht. Außerhalb des den Beamten vorbehaltenen Kernbereichs gelten aber die Rechts- und Verfahrensgrundsätze nach den Beamtengesetzen weitgehend auch für die Empfänger von Altersgeld und Hinterbliebenengeld.

Die Bezüge werden monatlich im Voraus am letzten Werktag des Vormonats ausgezahlt. Über die Zusammensetzung der Bezüge erhalten Sie eine Bezügemitteilung. Die Bezügemitteilung gilt auch für die folgenden Monate, wenn sich die Höhe und Zusammensetzung der laufenden Bezüge und Abzüge nicht ändert. Bitte prüfen Sie die Bezügemitteilung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Unstimmigkeiten oder Zweifel an der Richtigkeit von Merkmalen oder Beträgen teilen Sie uns bitte umgehend mit.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen wie beispielsweise einen Wohnungswechsel oder die Änderung der Bankverbindung usw. bitten wir jeweils zeitnah mitzuteilen. Es genügt ein formloses, eigenhändig unterzeichnetes Schreiben. Sofern Sie einen Internetzugang haben, steht Ihnen der Vordruck „Änderungsmitteilung“ auf unserer Homepage, www.kvbw.de - Beamtenversorgung - Vordrucke/Rubrik Versorgung“ zur Verfügung.

2. Personalnummer

Für das Alters- bzw. Hinterbliebenengeld wird Ihnen eine neue Personalnummer zugeteilt (z. B. B8...../10). Die Ziffern nach dem Schrägstrich bezeichnen das zuständige Arbeitsgebiet. Bitte geben Sie diese Nummer im Schriftverkehr vollständig an.

3. Versteuerung der Bezüge

Die Bezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Um Ihre individuelle Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können, benötigt der KVBW die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge und Kirchensteuermerkmal). Diese Informationen, die als "Elektronische

Lohnsteuerabzugs-Merkmale" bezeichnet werden (ELStAM), sind in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Um diese Daten bei der Finanzverwaltung maschinell abrufen zu können, werden Ihr Geburtsdatum und Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) benötigt sowie die Angabe, ob es sich um Bezüge aus dem sogenannten Hauptarbeitsverhältnis (Versteuerung nach Steuerklasse 1 - 5) oder aus einem Nebenarbeitsverhältnis (Versteuerung nach Steuerklasse 6) handelt.

Über die Daten, die der KVBW der Finanzverwaltung für das abgelaufene Steuerjahr elektronisch übermittelt, erhalten Sie bis Anfang Februar des Folgejahres eine Lohnsteuerbescheinigung. Diese Lohnsteuerbescheinigung enthält auch die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.). Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, übertragen Sie diese IdNr. und die bescheinigten Versorgungsleistungen in die dafür vorgesehenen Felder der Anlage. Die Bescheinigung selbst brauchen Sie der Steuererklärung nicht beizufügen. Nach den steuerrechtlichen Vorgaben ist der KVBW verpflichtet, eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen, auch wenn diese nicht für eine Steuererklärung benötigt wird. Eine diesbezügliche Rückmeldung erübrigt sich daher.

4. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Bezügemängern muss der KVBW nach entsprechendem Auftrag der Krankenkasse die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Bezügen einbehalten und an die Krankenkasse abführen. Berechnungsgrundlage ist der Brutto-Anspruch der sich nach Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften, jedoch vor Abzug von Steuern, Abtretungen oder Pfändungen ergibt. Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Mitgliedern bestehen gegenüber der Krankenkasse Meldepflichten.

Bei Fragen zur Beitragspflicht oder Beitragshöhe wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

5. Kindergeld

Zuständig ist die Familienkasse bei der örtlichen Arbeitsagentur.

6. Übergang von Schadenersatzansprüchen

Ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Leistungsberechtigten oder einem seiner Angehörigen gegen einen Dritten zusteht, geht kraft Gesetzes (§ 81 Landesbeamtengesetz) auf den KVBW über, soweit dieser infolge einer den Schadenersatzanspruch

begründenden Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung einer Leistung verpflichtet ist.

Der Leistungsberechtigte bzw. seine Angehörigen oder die jeweiligen gesetzlichen Vertreter haben dem KVBW deshalb solche Schadenersatzansprüche unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für noch nicht anerkannte oder gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen Dritte. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

7. Anzeigepflichten

Die Bezüge können nur dann zutreffend festgestellt und fristgerecht ausgezahlt werden, wenn dafür alle maßgebenden Grundlagen rechtzeitig mitgeteilt werden. Grundsätzlich ist der Leistungsberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter verpflichtet, dem KVBW alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Höhe, den Beginn und das Ende, das Ruhen oder die Wiedergewährung der Leistung von Bedeutung sind.

Bitte teilen Sie alle Änderungen unverzüglich mit. Bestehen Zweifel, ob etwas für die Leistungsberechtigung von Bedeutung ist, so wenden Sie sich bitte vorsorglich an den KVBW.

7.1 Anzeigetatbestände

Bitte ggf. immer Nachweise beifügen.

- Änderung des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und des Familienstandes, z. B. Eheschließung (wichtig bei Witwen/Witwern), Ehescheidung, Tod des Ehegatten.
- auf Verlangen Vorlage einer Lebensbescheinigung
- Anordnung oder Wechsel einer Betreuung, Vormundschaft, Pflegschaft
- Eintritt in die gesetzliche Krankenkasse, Krankenkassenwechsel
- Bezug einer beamtenrechtlichen Versorgung aus dem In- oder Ausland (z. B. Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld)
- Bezug von Leistungen nach den Abgeordnetengesetzen/Ministergesetzen (Europa, Bund, Länder)
- erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis (§ 72 LBeamtVG)
- Beginn / Beendigung einer Beschäftigung des Altersgeldberechtigten (bei teilweise oder voller Erwerbsminderung), der Witwe oder des Kindes (das Hinterbliebenengeld erhält)
- Tod eines Leistungsberechtigten; anzeigepflichtig sind die Hinterbliebenen.
- rechtskräftige Verurteilung zu Freiheitsstrafe

7.2 Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Kommt ein Leistungsberechtigter seinen Anzeigepflichten schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Leistung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Zuvielzahlungen, die auf der Nichtabgabe, der verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe einer Anzeige beruhen, unterliegen der Rückforderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung; sie sind zurückzuzahlen. Den Wegfall der Bereicherung kann der Leistungsempfänger bzw. sein gesetzlicher Vertreter insbesondere dann nicht geltend machen, wenn ihm der Mangel des rechtlichen Grundes für die zuviel gezahlten Bezüge von Anfang an bekannt war bzw. ihm später bekannt wurde, oder dieser Mangel so offensichtlich war, dass er ihn erkennen musste.

8. Wegfall der Bezüge

Die Bezüge fallen mit dem Tod des Berechtigten weg; die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge verbleiben den Erben. Nach Eingang der Sterbeurkunde werden Ansprüche auf Hinterbliebenengeld geprüft.